

Wochenblatt für Wilsdruff

Charandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Amtsblatt

die Kgl. Amtshauptmannschaft Meißen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff, sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

Verzeichnis für Wilsdruff.

Wilsdruff, Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burkhardtswalde, Großsch, Grumbach, Grund bei Mohorn, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Sandberg, Hühndorf, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lambsdorf, Limbach, Losen, Mohorn, Müllers-Kötzschen, Müngitz, Neudörfchen, Neustanneberg, Riebertwartha, Oberhermsdorf, Pöhrsdorf, Röhrsdorf bei Wilsdruff, Roitzsch, Roitzschönberg mit Berne, Sacksdorf, Schmiedewalde, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Mohorn, Seeligstadt, Speckshausen, Tanzenheim, Unterndorf, Weitzdorp, Wildberg.

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends.
Preis vierteljährlich 1 Mk. 30 Pfg., durch die Post bezogen 1 Mk. 54 Pfg.

Druck und Verlag von Friedrich & Thomas, Wilsdruff.
Für die Redaktion verantwortlich: Hugo Friedrich,
für den Inseratenteil: Curt Thomas, beide in Wilsdruff.

Inserate werden Montags, Mittwochs und Freitags bis spätestens 12 Uhr angenommen.

Inseratenspreis 15 Pfg. pro vierzeiliger Korpuszeile.

Donnerstag, den 11. Januar 1906.

65. Jahrg.

Den einjährig-freiwilligen Militärdienst betreffend.

bei der unterzeichneten königlichen Prüfungskommission werden in Gemäßheit der Bestimmung in § 91 der Wehrordnung vom 22. November 1888 im Laufe des Monats März dieses Jahres die **Frühjahrsprüfungen über die wissenschaftliche Fähigkeit für den einjährig-freiwilligen Militärdienst** abgehalten.

Die Teilnehmer sind diejenigen, welche das 17. Lebensjahr vollendet haben und im Bezirke der unterzeichneten königlichen Prüfungskommission nach §§ 25 und 26 der Wehrordnung pflichtig sind, wollen ihr **schriftliches** Gesuch um Zulassung zu der Prüfung an der bezeichneten Stelle **spätestens**

den 1. Februar dieses Jahres

an diesem Tage eingehende Gesuche sind **nicht** zu berücksichtigen. Die Gesuche mit genauer Wohnungsangabe zu versendenden Gesuche sind folgende Papiere

Ein **landesamtlicher Geburtschein**, die **Einwilligung des gesetzlichen Vertreters** mit der Erklärung, daß für die Dauer des einjährigen Dienstes die **Kosten des Unterhalts**, mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung von dem Bewerber getragen werden sollen; statt dieser Erklärung genügt die Erklärung des gesetzlichen Vertreters oder eines dritten, daß er sich dem Bewerber gegenüber zur Tragung der bezeichneten Kosten verpflichtet, und daß, soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, er sich selbst gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner verbürgt.

Die **Unterschrift** des gesetzlichen Vertreters und des dritten, sowie die **Fähigkeit** des Bewerbers, des gesetzlichen Vertreters oder des dritten zur Beurteilung der Kosten **obrigkeitslich zu bescheinigen**. Uebernimmt der gesetzliche Vertreter oder der Dritte die in dem vorstehenden Absatze bezeichneten Verbindlichkeiten, so bedarf seine Erklärung, sofern er nicht schon kraft Befehles zur Gewährung des Unterhaltes verpflichtet ist, der **gesetzlichen oder notariellen Beurkundung**.

Ein **Unbescholtenheitszeugnis**, welches für Böglinge von höheren Schulen, Gymnasien, Realschulen, Oberrealschulen, Polytechnischen Schulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten (einschließlich der durch den Direktor der Legeanstalt, für alle übrigen jungen Leute durch ihre vorgesetzte Dienstbehörde oder durch die Volksehrerbildungsanstalt) durch die Behörde, welche die Zulassung zu dem einjährig-freiwilligen Militärdienst vor einer Prüfungskommission unterzogen hat.

Die zur Prüfung zugelassenen Bewerber wird von hier aus rechtzeitig über die **Umfänge der Prüfung** und der an die Prüfungskommission zu machenden Anträge auf den Inhalt der Wehrordnung als Anlage 2 der **Prüfungsordnung** zum einjährig-freiwilligen Dienste hingewiesen.

II.

Die im Jahre 1886 geborenen jungen Männer, welche eines der Vorschriften in § 90 der Wehrordnung entsprechenden **über ihre wissenschaftliche Befähigung** besaßen, aufgefordert, bei dem Tage ihr **Gesuch um Erteilung des Berechtigungsscheines** der oben unter a bis c bezeichneten Papiere und des fraglichen **Berechtigungszeugnisses schriftlich hier einzureichen**. Wird noch, daß die im Jahre 1886 geborenen Schüler höherer Schulen, welche auf dem 1. April abgelaufenen nächsten Unterhaltszeugnis **erlangen** hoffen, gleichfalls

und 1905.

teresse kräftiger einzuwirken, ohne selbst eine politische Partei zu werden oder sich einer politischen Partei dienstbar zu machen; aber er hat es verstanden, seine äußeren Grenzen dadurch zu erweitern, daß er sich zu einem schlecht hin antiklerikalen Verein oder zu einem religions-

bei Verlust des Anrechtes zum einjährig-freiwilligen Militärdienste bis zum 1. Februar dieses Jahres ihr **Gesuch um Erteilung des Befähigungsscheines** unter Beilegung der oben unter a bis c erwähnten Papiere **schriftlich hier einzureichen** und **vor dem 1. April dieses Jahres** das gedachte **Berechtigungszeugnis** beizubringen haben.

Wilsdruff, den 2. Januar 1906.

Königliche Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige.

Anmeldung der Wehrpflichtigen zu den Rekrutierungstammrollen.

Nach § 25 der deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Dezember 1901 haben sich alle Wehrpflichtigen nach Beginn der Militärpflicht (das ist der 1. Januar des Kalenderjahres, in dem das 20. Lebensjahr vollendet wird) in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar zur Rekrutierungstammrolle anzumelden.

Dieser Verpflichtung unterliegen auch diejenigen Militärpflichtigen der älteren Jahrgänge, über deren Dienstpflicht noch nicht endgültig durch die Ober-Ersatz-Kommission entschieden worden ist und Rekruten, die noch nicht zur Einstellung gelangt sind und sich im Besitze eines Urlaubspasses befinden.

Die Anmeldung hat bei der Ortsbehörde desjenigen Ortes zu erfolgen, an dem die Militärpflichtigen ihren **dauernden Aufenthalt** bzw. **Wohnsitz** haben.

Sind Militärpflichtige von dem Orte, an dem sie sich aufhalten, **zeitig abwesend** (auf der Reise begriffen, auf der See befindlich usw.) so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehrer, Brot- oder Fabrikherrn die Verpflichtung, sie zur Stammrolle anzumelden.

Die zum einjährig-freiwilligen Dienste berechtigten Militärpflichtigen haben sich, falls sie nicht bereits zum aktiven Dienste eingetreten sind, bei dem Zivilvorstand der Ersatzkommission ihres Aufenthaltsortes unter Vorlegung ihres Berechtigungszeugnisses **schriftlich oder mündlich** zu melden und Zurückstellung von der Aushebung zu beantragen.

Bei der erstmaligen Anmeldung zur Stammrolle ist, **basern die Anmeldung nicht im Geburtsort selbst erfolgt, das Geburtszeugnis**, bei Wiederholung der Anmeldung aber der im ersten Beurlaubungsjahre erteilte **Berechtigungschein** vorzulegen.

Sollte ein Militärpflichtiger nach erfolgter Anmeldung zur Stammrolle seinen dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz wechseln und nach einem anderen Aushebungsorte oder Mutterort verziehen, so hat er solches behufs Berichtigung der Stammrollen **sowohl beim Abgange** der Behörde, welche ihn in die Stammrolle aufgenommen hat, als auch **nach der Ankunft am neuen Orte** derjenigen Behörde, welche daselbst die Stammrolle führt, **spätestens innerhalb 3 Tagen** zu melden.

Wer diese vorgeschriebenen Meldungen unterläßt, wird nach § 25 der Deutschen Wehrordnung mit **Geldstrafe bis zu 30 Mark** oder mit **Gast bis zu 3 Tagen** bestraft.

Es werden hiermit alle diejenigen, welche nach den vorgedachten Bestimmungen der Deutschen Wehrordnung hier meldepflichtig sind, aufgefordert, sich in der Zeit **vom 15. Januar bis zum 1. Februar d. J. 1906** und zwar **vormittags** zur Eintragung ihrer Namen in die Rekrutierungstammrolle in der hiesigen **Matschke'schen Expedition unter Vorbringung ihrer Geburtscheine oder Berechtigungszeugnisse** anzumelden.

Wilsdruff, am 8. Januar 1906.

Der Stadtrat.
Kahlenberger.

Die **Kranken- und Invalidenversicherungsbeiträge** für das Jahr 1905 sind **bis zum 15. d. Mts.** anher zu bezahlen.

Nach Ablauf dieser Frist beginnt das geordnete Mahnverfahren.

Etwa noch rückständige An- oder Abmeldungen sind unverzüglich zu bewirken.

Wilsdruff, am 10. Januar 1906.

Die Gemeindefrankenversicherung
Kahlenberger, B.

Wissen der politische Kirche der auf protestantische Kultur der Selbständigkeit konfessionellen Friede abzuwehren sollte